

Original an Referat IVA
Kopie an Beschäftigte



Anmeldung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge und Eignungsuntersuchung

Die Anmeldung (S.1) und die Beurteilung (S. 2-5) sind von der/dem Vorgesetzten und der/dem Beschäftigten gemeinsam auszufüllen. Dem Dezernat IV, Referat IVA, Sicherheit und Umweltschutz, ist die Anmeldung mit der Beurteilung im Original zu übersenden. Eine Kopie soll die/der Beschäftigte zum Vorsorgetermin mitnehmen.

Die Teilnahme an der Pflichtvorsorge ist Voraussetzung für die Aufnahme der Tätigkeit.

Die Teilnahme an der Angebotsvorsorge ist freiwillig, es entsteht der/ dem Beschäftigten kein Vor- oder Nachteil, wenn sie/er die Vorsorge wahrnimmt oder nicht wahrnimmt.

Bei Fragen zum Beurteilungsbogen oder zur Gefährdungsbeurteilung stehen Ihnen das Dezernat IV, Referat IVA, Tel.: 06151/1624694, die Betriebsärzte, Tel.: 06151/7805475 und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit der Medical Airport Service GmbH, Tel.: 06151/1623685, beratend zur Seite.

Fachbereich/Dezernat/Einrichtung: _____

Abteilung/Fachgebiet, Arbeitsgruppe: _____

Name der/des Beschäftigten: _____ Personalnummer: _____

Name der/des Vorgesetzten: _____ Telefon dienstlich: _____

Tätigkeitsbereiche

<input type="checkbox"/> Labor	<input type="checkbox"/> Werkstatt	<input type="checkbox"/> Technikum	<input type="checkbox"/> Büro
<input type="checkbox"/> im Freien	<input type="checkbox"/> Deponie oder Kläranlage		

Tätigkeiten/Belastungen (S. 2-5)

<input type="checkbox"/> Tätigkeiten mit Gefahrstoffen <i>(Beurteilung, Teil 1 ausfüllen)</i>	<input type="checkbox"/> Feuchtarbeit/Tätigkeiten mit flüssigkeitsdichten Handschuhen <i>(Beurteilung, Teil 1 Nr. 1.1.2a und Nr. 1.2.2 e ausfüllen)</i>	<input type="checkbox"/> Tätigkeiten mit Biostoffen und/oder gentechnisch veränderten Organismen <i>(Beurteilung Teil 2 ausfüllen)</i>	
<input type="checkbox"/> Lärmexposition <i>(Beurteilung, Teil 3, Nr. 3.1.3 oder 3.2.1 ausfüllen)</i>	<input type="checkbox"/> Exposition durch Vibrationen <i>(Beurteilung, Teil 3, Nr. 3.1.4 oder Nr. 3.2.2 ausfüllen)</i>	<input type="checkbox"/> Exposition durch künstl. inkohärente optische Strahlung <i>(Beurteilung, Teil 3 Nr. 3.2.3 ausfüllen)</i>	<input type="checkbox"/> Belastungen durch Hitze oder Kälte <i>(Beurteilung, Teil 3, Nr. 3.1.1 oder 3.1.2 ausfüllen)</i>
<input type="checkbox"/> Bildschirmarbeit <i>(Angebot, Teil 4, Nr. 4.2.1)</i>	<input type="checkbox"/> Auslandsaufenthalt mit besonderen klimatischen und gesundheitlichen Belastungen <i>(Beurteilung, Teil 4, Nr. 4.1.2 ausfüllen)</i>		<input type="checkbox"/> Tätigkeiten mit Atemschutzgeräten <i>(Beurteilung, Teil 4, Nr. 4.1.1 oder 4.2.2 ausfüllen)</i>
<input type="checkbox"/> Tätigkeiten nach RöV, beruflich strahlenexponierte Personen, Kategorie A	<input type="checkbox"/> Tätigkeiten nach StrlSchV, beruflich strahlenexponierte Personen, Kategorie A		
<input type="checkbox"/> Tätigkeiten nach RöV, beruflich strahlenexponierte Personen, Kategorie B	<input type="checkbox"/> Tätigkeiten nach StrlSchV, beruflich strahlenexponierte Personen, Kategorie B		

Pflichtvorsorge erforderlich:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Angebotsvorsorge gewünscht:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wunschvorsorge der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters nach § 5a ArbMedVV	<input type="checkbox"/> ja	

Datum, Unterschrift Vorgesetzte/r

Datum, Unterschrift Beschäftigte/r

Original an Referat IVA
Kopie an Beschäftigte

Beurteilung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

Teil 1 : Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: ja nein

1. Pflichtvorsorge

1.1 Tätigkeiten mit nachfolgend aufgelisteten Gefahrstoffen, wenn

- a) der Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) für den Gefahrstoff nach der Gefahrstoffverordnung nicht eingehalten wird (**Anmerkung:** Arbeitsplatzgrenzwerte gelten als unterschritten, wenn unter laborüblichen Bedingungen in geeigneten und geprüften Abzügen gearbeitet wird.).
- b) eine wiederholte Exposition nicht ausgeschlossen werden kann und der Gefahrstoff ein krebserzeugender oder keimzellmutagener Stoff der Kategorie 1A oder 1B im Sinne der GefStoffV ist oder die Tätigkeiten als krebserzeugende Tätigkeiten oder Verfahren Kategorie 1A oder 1B Nach GefStoffV bezeichnet werden.
- c) der Gefahrstoff hautresorptiv ist und eine Gesundheitsgefährdung durch Hautkontakt nicht ausgeschlossen werden kann.

- Acrylnitril,
- Alkylquecksilberverbindungen,
- Alveolengängiger Staub (A-Staub),
- Aromatische Nitro- und Aminoverbindungen,
- Arsen und Arsenverbindungen,
- Asbest,
- Benzol,
- Beryllium,
- Bleitetraethyl und Bleitetramethyl,
- Cadmium und Cadmiumverbindungen,
- Chrom-VI-Verbindungen,
- Dimethylformamid,
- Einatembare Staub (E-Staub),
- Fluor und anorganische Fluorverbindungen,
- Glycerintrinitrat und Glykoldinitrat (Nitroglycerin/Nitroglykol),
- Hartholzstaub,
- Kohlenstoffdisulfid,
- Kohlenmonoxid,
- Methanol,
- Nickel und Nickelverbindungen,
- Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (Pyrolyseprodukte aus organischem Material),
- weißer Phosphor (Tetraphosphor),
- Platinverbindungen,
- Quecksilber und anorganische Quecksilberverbindungen,
- Schwefelwasserstoff,
- Silikogener Staub,
- Styrol,
- Tetrachlorethen,
- Toluol,
- Trichlorethen,
- Vinylchlorid,
- Xylol (alle Isomeren)

1.1.2 Sonstige Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

	Tätigkeiten	ja
1.1.2a	Feuchtarbeit (Arbeiten mit Händen im feuchten Milieu oder Tragen feuchtigkeitsdichter Schutzhandschuhe) von regelmäßig vier Stunden oder mehr je Tag;	<input type="checkbox"/>
1.1.2.b	Schweißen und Trennen von Metallen bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 3 Milligramm pro Kubikmeter Schweißrauch;	<input type="checkbox"/>
1.1.2g	Tätigkeiten mit dermalen Gefährdung oder inhalativer Exposition mit Gesundheitsgefährdung, verursacht durch Bestandteile unausgehärteter Epoxidharze ;	<input type="checkbox"/>
1.1.2i	Tätigkeiten mit Hochtemperaturwollen , soweit dabei als krebserzeugend Kategorie 1 oder 2 im Sinne der Gefahrstoffverordnung eingestufte Faserstäube freigesetzt werden können	<input type="checkbox"/>

Original an Referat IVA
Kopie an Beschäftigte

Beurteilung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

Teil 1 : Tätigkeiten mit Gefahrstoffen:

1.2. Angebotsvorsorge

	Tätigkeiten	ja
1.2.1	Tätigkeiten mit den in Pkt. 1.1 genannten Gefahrstoffen, wenn eine Exposition nicht ausgeschlossen werden kann	<input type="checkbox"/>
1.2.2b	Begasungen nach der Gefahrstoffverordnung	<input type="checkbox"/>
1.2.2c	Tätigkeiten mit folgenden Stoffen oder deren Gemischen: n-Hexan, n-Heptan, 2-Butanon, 2-Hexanon, Methanol, Ethanol, 2-Methoxyethanol, Benzol, Toluol, Xylol, Styrol, Dichlormethan, 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen	<input type="checkbox"/>
1.2.2d (aa)	Tätigkeiten mit einem Gefahrstoff, sofern der Gefahrstoff nicht in Absatz 1 Nr. 1 ArbMedVV genannt ist, eine wiederholte Exposition nicht ausgeschlossen werden kann und der Gefahrstoff ein krebserzeugender oder keimzellmutagener Stoff oder ein krebserzeugendes oder keimzellmutagenes Gemisch der Kategorie 1A oder 1B im Sinne der GefStoffV ist;	<input type="checkbox"/>
1.2.4d (bb)	Tätigkeiten mit einem Gefahrstoff, sofern der Gefahrstoff nicht in Absatz 1 Nummer 1 genannt ist, eine wiederholte Exposition nicht ausgeschlossen werden kann und die Tätigkeiten mit dem Gefahrstoff als krebserzeugende Tätigkeiten oder Verfahren Kategorie 1A oder 1B im Sinne der Gefahrstoffverordnung bezeichnet werden	<input type="checkbox"/>
1.2.2e	Feuchtarbeit (Arbeiten mit Händen im feuchten Milieu oder Tragen feuchtigkeitsdichter Schutzhandschuhe) von regelmäßig mehr als 2 Stunden bis 4 Stunden je Tag	<input type="checkbox"/>
1.2.2f	Schweißen und Trennen von Metallen bei Einhaltung einer Luftkonzentration von 3 mg/m ³ Schweißrauch	
1.2.2h	Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Isocyanaten , bei denen ein Hautkontakt nicht ausgeschlossen werden kann oder eine Luftkonzentration von 0,05 mg/m ³ eingehalten wird	<input type="checkbox"/>
1.2.2i	Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Blei und anorganischen Bleiverbindungen bei Einhaltung einer Luftkonzentration von 0,075 Milligramm pro Kubikmeter	<input type="checkbox"/>
1.2.2i	Tätigkeiten mit Exposition gegenüber atemwegssensibilisierend oder hautsensibilisierend wirkenden Stoffen	<input type="checkbox"/>

1.3. Nachgehende Vorsorge (Tätigkeiten in der Vergangenheit)

1.3.1	Tätigkeiten mit Exposition gegenüber einem Gefahrstoff, sofern der Gefahrstoff ein krebserzeugender oder keimzellmutagener Stoff der Kategorie 1A oder 1B oder ein krebserzeugendes oder keimzellmutagenes Gemisch der der Kategorie 1A oder 1B im Sinne der GefStoffV ist	<input type="checkbox"/>
1.3.2	Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Blei oder anorganischen Bleiverbindungen	<input type="checkbox"/>
1.3.3	Tätigkeiten mit Hochtemperaturwollen, soweit dabei als krebserzeugend Kategorie 1 oder 2 im Sinne der Gefahrstoffverordnung eingestufte Faserstäube freigesetzt werden können	<input type="checkbox"/>

Original an Referat IVA
Kopie an Beschäftigte

Beurteilung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

**Teil 2 : Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen, einschließlich gentechnischen Arbeiten
mit humanpathogenen Organismen: ja: nein:**

2.1. Pflichtvorsorge

	Tätigkeiten	ja
2.1.2	nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der <u>Risikogruppe 4</u> bei Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben einschließlich deren Transports;	<input type="checkbox"/>
2.1.3i	in Kläranlagen oder in der Kanalisation : Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu fäkalienhaltigen Abwässern oder mit fäkalienkontaminierten Gegenständen hinsichtlich Hepatitis-A-Virus (HAV) und Hepatitis-B-Virus (HBV);	<input type="checkbox"/>
2.1.3m	auf Freiflächen, in Wäldern, Parks und Gartenanlagen : regelmäßige Tätigkeiten in niederer Vegetation hinsichtlich Borrellia burgdorferi oder in Endemiegebieten FSME-Virus .	<input type="checkbox"/>

2.2 Angebotsvorsorge

	Tätigkeiten	ja
2.2.1 a	nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen, die der <u>Risikogruppe 3</u> zuzuordnen sind, oder für Tätigkeiten, für die eine vergleichbare Gefährdung besteht.	<input type="checkbox"/>
2.2.1 b	nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen, die der <u>Risikogruppe 2</u> zuzuordnen sind, es sei denn, dass nach der Gefährdungsbeurteilung nicht von einer Infektionsgefährdung auszugehen ist.	<input type="checkbox"/>
2.2. 1c	Tätigkeiten mit Exposition gegenüber sensibilisierend oder toxisch wirkenden biologischen Arbeitsstoffen;	<input type="checkbox"/>
2.2.2 a	Folge einer Exposition gegenüber biologischen Arbeitsstoffen: Es muss mit einer schweren Infektionskrankheit gerechnet werden: postexpositionelle Prophylaxe, wenn dies möglich ist (§ 5 Abs. 2 ArbmedVV)	<input type="checkbox"/>
2.2.2 b	Folge einer Exposition gegenüber biologischen Arbeitsstoffen: erfolgte Infektion (§ 5 Abs. 2 ArbmedVV)	<input type="checkbox"/>
2.2.3	Bei Tätigkeitsende , wenn eine Pflichtvorsorge für die Tätigkeit erforderlich war.	<input type="checkbox"/>

Original an Referat IVA
Kopie an Beschäftigte

Beurteilung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

Teil 3 : Tätigkeiten mit physikalischen Einwirkungen ja: nein:

3.1 Pflichtvorsorge

	Tätigkeiten	ja
3.1.1	Tätigkeiten mit extremer Hitzebelastung ;	<input type="checkbox"/>
3.1.2	Tätigkeiten mit extremer Kältebelastung (- 25° Celsius und kälter);	<input type="checkbox"/>
3.1.3	Tätigkeiten mit Lärmexposition , wenn die oberen Auslösewerte von $L_{ex,8h} = 85$ dB(A) beziehungsweise $L_{pC,peak} = 137$ dB(C) erreicht oder überschritten werden;	<input type="checkbox"/>
3.1.4	Tätigkeiten mit Exposition durch Vibrationen , wenn die Expositionsgrenzwerte $A(8) = 5$ m/s ² für Tätigkeiten mit Hand-Arm-Vibrationen oder $A(8) = 1,15$ m/s ² in X- oder Y-Richtung oder $A(8) = 0,8$ m/s ² in Z-Richtung für Tätigkeiten mit Ganzkörper-Vibrationen erreicht oder überschritten werden.	<input type="checkbox"/>

3.2 Angebotsvorsorge

	Tätigkeiten	ja
3.2.1	Tätigkeiten mit Lärmexposition , wenn die unteren Auslösewerte von $L_{ex,8h} = 80$ dB(A) beziehungsweise $L_{pC,peak} = 135$ dB(C) überschritten werden;	<input type="checkbox"/>
3.2.2	Tätigkeiten mit Exposition durch Vibrationen , wenn die Auslösewerte von $A(8) = 2,5$ m/s ² für Tätigkeiten mit Hand-Arm-Vibrationen oder $A(8) = 0,5$ m/s ² für Tätigkeiten mit Ganzkörper-Vibrationen überschritten werden;	<input type="checkbox"/>
3.2.3	Tätigkeiten mit Exposition durch inkohärente künstliche optische Strahlung , wenn am Arbeitsplatz die Expositionsgrenzwerte nach § 6 der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung überschritten werden können;	
3.2.4	Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen durch Lastenhandhabung beim Heben, Halten, Tragen, Ziehen oder Schieben von Lasten.	<input type="checkbox"/>

Beurteilung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

Teil 4 : sonstige Tätigkeiten: ja: nein:

4.1 Pflichtvorsorge

	Tätigkeiten	ja
4.1.1	Tätigkeiten, die das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppen 2 und 3 erfordern	<input type="checkbox"/>
4.1.2	Tätigkeiten in Tropen, Subtropen und sonstige Auslandsaufenthalte mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen	<input type="checkbox"/>

4.2 Angebotsvorsorge

	Tätigkeiten	ja
4.2.1	Tätigkeiten an Bildschirmgeräten	<input type="checkbox"/>
4.2.2	Tätigkeiten, die das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppe 1 erfordern	<input type="checkbox"/>
4.2.3	Am Ende einer Tätigkeit in den Tropen, Subtropen oder sonstige Auslandsaufenthalte mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen	<input type="checkbox"/>